

Nutzungsvertrag

für die Festhalle auf dem Sportgelände der SG Eintracht Kleinheubach 1930 e.V.

Zwischen der **Sportgemeinde Eintracht 1930 e.V.**
Am Sportplatz 8
63924 Kleinheubach

als Vermieter und

Name, Vorname:	
Str.:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	als Mieter / Veranstalter

wird folgender Vertrag geschlossen.

Die SG Eintracht Kleinheubach überlässt dem Mieter / Veranstalter zur Abhaltung einer

Art der Veranstaltung (private Feier, Geburtstags-, Vereins-, Betriebsfeier, Polterabend usw.)

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
 (Nutzungszeitraum April bis September)

die Festhalle der SG Eintracht Kleinheubach.

Die maximal zugelassene Personenzahl beträgt 250 Personen!

Das Benutzungsentgelt plus Kautio n ist im Voraus bzw. bei Übergabe in BAR zu bezahlen und beträgt:

X	Halle mit WC und Vorplatz incl. Wasserverbrauch, div. Festzeltgarnituren, Toilettenpapier, Vor- und Endreinigung der Toiletten		175,00 €
	Nutzung der Küchenzeile und der Schanktheke mit Geschirr, Besteck und Gläser	30,00 €	
	Nutzung der Beschallungsanlage	20,00 €	
X	Kautio n		150,00 €
Gesamtsumme:			

Stromabrechnung	Guthaben	Kautio n:	150,00 €
Zählerstand NACHHER:		kW/h	
Zählerstand VORHER:		kW/h	
minus Verbrauch =		kW/h x 0,25 € =	
Rück- bzw. Nachzahlung			

1. Die Festhalle kann Vereinsmitgliedern, Vereinen oder Firmen für private Feiern überlassen werden. Die Anfrage muss schriftlich an den Ausschuss des Vereines erfolgen und wird innerhalb von 2 Wochen beantwortet.
Die SG Eintracht behält sich vor, Anfragen auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
2. Der Mieter / Veranstalter stellt die SG Eintracht Kleinheubach von sämtlichen Haftungsansprüchen, auch durch Dritte, anlässlich der Benutzung der Festhalle frei und verpflichtet sich die geltenden Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten. Er hat insbesondere die bestehenden Fluchtwege und die Ausgänge freizuhalten.
3. Der Mieter / Veranstalter haftet für alle Sach-, Personen- und sonstige Schäden. Hierfür hat er ausreichenden Versicherungsschutz zu gewährleisten.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen der Behörden sind vom Veranstalter zu beachten. Notwendige Genehmigungen sind vom Veranstalter bei den entsprechenden Behörden einzuholen. Eventuelle Gebühren u. a. GEMA – Gebühren sind vom Veranstalter direkt zu übernehmen.
5. Das Jugendschutzgesetz ist vom Mieter / Veranstalter zu beachten.
6. Der Mieter / Veranstalter wird bei der Übergabe und vor der Veranstaltung durch eine verantwortliche Person der SGE eingewiesen. Hierbei sind die Räumlichkeiten, das Inventar und die technischen Anlagen zu prüfen. Ebenso erfolgt nach der Veranstaltung und bei Rückübergabe die Abnahme der Festhalle durch einen Vertreter der SGE und dem Mieter / Veranstalter.
7. Die SGE stellt dem Benutzer das vorhandene Geschirr und Gläser zur Verfügung. Abhanden gekommene und beschädigte Gegenstände sind zu ersetzen. Die Inventaraufnahme erfolgt bei der Übergabe vor und nach der Veranstaltung. Entschädigungspreise werden lt. Inventarliste verrechnet.
8. Der Vorplatz der Halle darf nur für das Be- und Entladen mit Autos befahren werden. Ein Parken ist nicht zulässig. Die Benutzung des Sportgeländes ist nicht Gegenstand des Nutzungsvertrages.
9. Musik darf nicht durch Lautsprecheranlagen nach außen übertragen werden. Es ist darauf zu achten, dass unnötiger Lärm vermieden wird und die Lärmbelästigung der Anwohner unterbleibt.
10. Die Reinigung der Halle, des Vorplatzes und der Außenfläche sowie die Müllentsorgung nach der Veranstaltung sind vom Mieter / Veranstalter zu übernehmen. Sollten diese Tätigkeiten nicht oder nur unzureichend erledigt werden, erfolgt eine Rechnungsstellung.
11. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keine Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Anderenfalls werden Ausbesserungs- und Entsorgungsaufwendungen auf seine Kosten ausgeführt.
12. Die SG Eintracht behält sich vor, bei den Veranstaltungen Stichproben hinsichtlich der Einhaltung der Nutzungsbedingungen durchzuführen.
13. Die eingezeichneten Parkplätze vor der Gaststätte sind während der Veranstaltung für die Gäste der Gaststätte freizuhalten.
14. Der Mieter / Veranstalter erhält einen Schlüssel. Bei Verlust des Schlüssels wird die Schließanlage zu Lasten des Nutzers erneuert.
15. Der Nutzungsvertrag wird zweifach erstellt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
16. Alle Getränke für die Veranstaltung sollten über unseren Sponsor:
REWE MARKT - Bleifuß OHG in In der Seehecke 5 in Kleinheubach Telefon: 09371 / 6 50 03 14
zu beziehen.

Kleinheubach, den

Name Vertreter SG Eintracht Kleinheubach

Unterschrift Vertreter SG Eintracht Kleinheubach

Unterschrift Mieter / Veranstalter